**Bundesrat** Drucksache **918/1/92**

**23.02.93**

# Empfehlungen
**der Ausschüsse**

EG - K - U - Wi

zu Punkt der 653. Sitzung des Bundesrates am 05. März 1993

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über die nichtenergetische mineralgewinnende Industrie: Gegenwärtige Situation und Orientierungen für eine Gemeinschaftspolitik

SEK(92) 1884 endg.; Ratsdok. 10130/92

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),

der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und

der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines

EG
Wi

1. Die Vorschläge der Kommission sind grundsätzlich geeignet, die Versorgung mit den auch für hochentwickelte Industrien unverzichtbaren mineralischen Rohstoffen abzusichern. Die Mitteilung behandelt jedoch in weiten Bereichen eigene Zuständigkeiten und Wirkungsbereiche der Mitgliedstaaten, so daß der Sicherstellung des Subsidiaritätsprinzips eine besondere Bedeutung zukommt. Die Kommission sollte sich daher auf die Bereiche beschränken, die von den Mitgliedstaaten nicht realisiert werden können. Dies betrifft in erster Linie die außenwirtschaftlichen und außenpolitischen Aspekte. Die übrigen Bereiche sollten nur insoweit verfolgt werden, als zur einheitlichen Erarbeitung wichtiger Maßnahmen oder zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen Initiativen der Kommission notwendig sind. Die Umsetzung der Maßnahmen sollte aber den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

**Ausgeliefert am** 23. FEB. 1993



Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, 5300 Bonn 2
Telefon (0228) 36 35 51, Telefax (0228) 36 12 75
ISSN 0720-2946

Zu Kapitel 2: Wirtschaftliche Bedeutung und Besonderheiten der mineralgewinnenden Industrie

EG Wi

2. Die Spannweite der in der Mitteilung behandelten mineralgewinnenden Industrie ist sehr groß. Die Rohstoffgewinnung weist bei den einzelnen Mineralgruppen hinsichtlich der geologischen, wirtschaftlichen und technischen Grundlagen große Unterschiede auf und bedarf einer differenzierten Betrachtung und entsprechenden Ausgestaltung der Maßnahmen. Dies ist in der Mitteilung nicht im notwendigen Umfang geschehen. Die in Kapitel 2 dargestellte Situation und Problemstellung betreffen primär die fast ausschließlich unter Tage betriebene Gewinnung von Metallerzen und untergeordnet die Industrieminerale. Auch die vorgeschlagenen Maßnahmen beziehen sich vor allem auf diese Bereiche.

EG Wi

3. Die Gewinnung der Steine und Erden (Natursteine und Granulate), die ausweislich des Kapitels 2.2 einen Schwerpunkt der Mineralgewinnung bilden, wird überwiegend an der Oberfläche oder oberflächennah betrieben und weist hinsichtlich der Inanspruchnahme der Oberfläche und der dabei auftretenden Interessenskollision besondere Probleme auf, die spezifische staatliche Maßnahmen erfordern. Die Mitteilung sollte insoweit ergänzt werden. Hierbei sollten insbesondere Grundsätze für eine Abwägung der Rohstofferfordernisse mit konkurrierenden Interessen erarbeitet werden. Ein wesentliches Kriterium muß hierbei die absolute Standortgebundenheit der Rohstoffgewinnung sein.

Zu Kapitel 3.1.1: Zugang zu den geologischen Daten bzw. deren Verbreitung

EG Wi

4. Das Kriterium der Subsidiarität sollte besonders bei der Sammlung und Verbreitung der geologischen Daten zugrundegelegt werden. Dies sollte ausschließlich und in eigener Zuständigkeit von den Mitgliedstaaten und ihren gut ausgebildeten geologischen Diensten wahrgenommen werden. Der Zugang zu geologischen, insbesondere lagerstättenkundlichen Daten kann die Rohstoffgewinnung erleichtern und fördern. Es muß jedoch hierbei berücksichtigt werden, daß den Interessen neuer und potentieller Bergbautreibender die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der bereits bestehenden Unternehmen gegenüberstehen, die für die Lagerstättenprospektion und die entsprechenden Daten und Erkenntnisse hohe Aufwendungen getätigt haben. Die allgemein zugänglichen Datenbanken und der Austausch der geologischen Grundlagen sollten sich daher primär auf die geologische Infrastruktur und die Erkenntnisse beschränken, die die geologischen Dienste im Rahmen ihrer in der Regel hoheitlichen Tätigkeit erarbeiten. Wirtschaftsbezogene Daten sollten nur in enger Kooperation mit den Bergbauunternehmern weitergegeben werden, die diese Daten erarbeitet haben. Für einen allgemeinen Zugang sollte eine Mindestfrist festgelegt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Dateneigentümer Rechnung trägt. Eine weitere eigentumsrechtliche Problematik muß bei den sogenannten Grundeigentümermineralen berücksichtigt werden,

deren Gewinnungsberechtigung nicht auf eigenständigen staatlichen Verleihungen, sondern auf dem Grundeigentum begründet ist.

Insgesamt sollte überprüft werden, ob die durch den freien Zugang zu den geologischen Daten mögliche Verbesserung der Rohstoffversorgung den hohen materiellen und verwaltungsmäßigen Aufwand für die Erstellung der Datenbanken, insbesondere deren europaweiten Aufbau rechtfertigt und hinreichend konkretisierbare Regelungen geschaffen werden können, um das bislang durch datenschutzrechtliche und strafrechtliche Regelungen geschützte Interesse der einzelnen Unternehmen an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zumindest für einen angemessenen Zeitraum zu wahren. Für den Bereich der Gewinnung von Steinen und Erden ist dies zu bezweifeln, da diese sehr stark regionalisiert ist.

Zu Kapitel 4.2.4: Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Sektors und dem Umweltschutz

EG U

5. Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei den weiteren Verhandlungen auf EG-Ebene für die Berücksichtigung folgender Punkte einzusetzen:
   - Soweit während der Abbauphase eines Unternehmens Rekultivierungsarbeiten möglich sind, müssen diese kontinuierlich vorgenommen werden (z.B. beim Bauxitabbau in den mediterranen Karstlagerstätten).
   - Die für die Rekultivierung gebildeten Rücklagen müssen auch über den Fortbestand des Unternehmens hinaus sichergestellt sein.
   - In die systematische Umweltschutzanalyse der Arbeitsgruppe "Rohstoffversorgung" sollen auch Aspekte der Aufbereitung und Wiederverwertung von Sekundärrohstoffen sowie die Umweltschutzprobleme beim Abbau und der Aufbereitung in Ländern der Dritten Welt aufgenommen werden.

Zur Beteiligung der Länder

EG Wi

6. Das Subsidiaritätsprinzip ist auch im Verhältnis zwischen dem Bund und den Ländern zu beachten. Die in der Mitteilung angesprochenen Bereiche fallen zu einem wesentlichen Teil in die originäre Zuständigkeit der Länder. Die Länder sollten daher bei der weiteren Behandlung der Mitteilung direkt beteiligt werden. Für eine etwaige Koordinierung könnte hierbei der Bund-Länder-Ausschuß für Bodenforschung hilfreich sein. Eine wesentliche Länderzuständigkeit besteht für die in der Mitteilung vorgeschlagene Sammlung und Verbreitung geologischer Daten aus dem Inland. Sie sollte daher von den Ländern mit ihren geologischen Diensten wahrgenommen werden. Da hier keine originäre Zuständigkeit des Bundes oder seiner Institutionen besteht, können diese Aufgaben trotz der Initiative der Kommission nicht der Bund oder seine Institutionen wahrnehmen.

**B**

7. Der Ausschuß für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.